



KUNDMACHUNG

Datum: 30.11.2022
Zahl: 031-03-9-2022
Zeichen: VW

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Erlassung und Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes für die Gp. 1983, 1979/2 und 1979/3 (Rieder, Haberl, Horak)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 29.11.2022 zu Tagesordnungspunkt 8 die Auflage des vom Architekten DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurfes vom 25.11.2022, mit der Planungsnummer 915 BPL 09-2022, über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Erlassung und Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 1983, 1979/2 und 1979/3, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme, **einstimmig** beschlossen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 30.11.2022 bis einschließlich 29.12.2022.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister
Daniel Schweinberger



kundgemacht am 30.11.2022
abgenommen am

Seite 1 von 1